



Ausgleichszahlungen 2023 – 2027

Entschädigung für Auflagen in Wasserschutzgebieten

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die **Entschädigung für Auflagen in Wasserschutzgebieten** ermöglicht die jährliche Entschädigung für verschiedene verpflichtende extensive Bewirtschaftungspraktiken, wie z.B. die Reduzierung der Düngung, den Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel und die Einhaltung der Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Parzellen (Dünge- und Weidezeiten), Verpflichtungen bei der Bodenbedeckung sowie Verbote (Umbruchverbot für Wiesen, Anbau von Leguminosen). **Diese Maßnahme ist jährlich!**

Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin, eine gute Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, indem diffuse und punktuelle Verschmutzungen in diesen Gebieten vermieden und/oder begrenzt werden.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag zum Erhalt der Wasserschutzenschädigung muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt ist verpflichtet sämtliche von ihm bewirtschafteten Flächen im Flächenantrag anzugeben.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

- Die Wasserschutzenschädigung wird gewährt an Betriebsinhaber, welche landwirtschaftliche Flächen in ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten bewirtschaften.

Bedingungen Grundwasserschutzzonen

- Eine oder mehrere Parzellen des Betriebes müssen sich in einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet befinden (ZII-V1, ZII oder ZIII).

Bedingungen im Einzugsgebiet des Obersauerstausees

- Eine oder mehrere Parzellen des Betriebes müssen sich in dem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet des Obersauerstausees befinden (ZIIA, ZIIB, ZIIC oder ZIII).

3. Auflagen

Die Auflagen in den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten bleiben unverändert bestehen. Sie können der Informationsbroschüre zur Wasserschutzenschädigung <https://agriculture.public.lu/de/publications/beihilfen/wasserschutzenschaedigung.html> entnommen werden.

4. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Wasserschutzenschädigung gestaltet sich wie folgt:

2023	2024	2025	2026	2027
1 350 000 €	1 375 000 €	1 375 000 €	1 400 000 €	1 400 000 €

Prämienhöhen in den Grundwasserschutzzonen

- Für Ackerflächen, mit Ausnahme Feldfutter, welche sich in der engeren (ZII) oder weiteren Schutzzone (ZIII) befinden, beträgt die Zahlung **120 €/ha**.
- Für Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in der engeren (ZII) oder weiteren Schutzzone (ZIII) befinden, beträgt die Zahlung **80 €/ha**.
- Für Ackerland-, Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in der engeren Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität (ZII-V1) befinden, beträgt die Zahlung **275 €/ha**.

Prämienhöhen im Einzugsbiet des Obersauerstausees

- Für Ackerflächen, mit Ausnahme Feldfutter, welche sich in der engeren (ZIIC) oder weiteren Schutzzone (ZIII) befinden, beträgt die Zahlung **120 €/ha**.
- Für Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in der engeren (ZIIC) oder weiteren Schutzzone (ZIII) befinden, beträgt die Zahlung **80 €/ha**.

- Für Ackerland-, Dauergrünland- und Feldfutterflächen, welche sich in der engeren Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität (ZIIB) oder mit stark erhöhter Vulnerabilität (ZIIA) befinden, beträgt die Zahlung **275 €/ha**.

5. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

KIEFFER Lynn	Tel.: 247-82567	Reform23@ser.public.lu
MÜHLEN Misch	Tel.: 247-72554	